

für den Gesamtbedarf nicht ausreicht und im Falle einer Mitverwendung dieser Zinsen die sonstigen Bedenken gegen die Maßregel der Gewährung von Zuschüssen überhaupt nicht beseitigt werden, und ist zu der Ansicht gelangt, daß auch auf dem Wege der Gewährung von Zuschüssen aus sächsischen Staatskassen, weil solche nach dem Dargestellten unräthlich und unpractisch erscheint, zu der verlangten Abhilfe der erhobenen Beschwerden nicht zu gelangen sei.

Hierbei sei auch der Unmöglichkeit gedacht, daß die mit Garnisonen belegten Städte auf die Dauer Zuschüsse zu den Servicesätzen aus eigenen Mitteln gewähren. In dieser Beziehung sei an die Summe von 48,600 Thlr. erinnert, welche nach der Darstellung S. 755 dieses Berichts als Minimum der Zuschüsse für alle Garnisonen erforderlich wäre, und noch besonders hervorgehoben, daß eine Garnisonstadt der III. Klasse, welche die Quartiervergütung auf nur 12 Thlr. pro Mann jährlich erhöhen wollte, bei einem Bestande von 500 Mann Einquartierung, welcher bei der Infanterie die ungefähre Minimalzahl je eines Bataillons ist, jährlich 2000 Thlr. aufzubringen hätte, daß solche Anlagen Städte von 5000 bis gegen 10,000 Einwohner treffen, daß aber damit die wirkliche Quartierlast immer noch nicht entsprechend vergütet sein würde. Es ist hierunter auch in den eingangserwähnten Petitionen hervorgehoben worden: vom Stadtrathe zu Großenhain, daß die Erhöhung der dormaligen Servicesätze bis zum Betrage der alten sächsischen der Stadtgemeinde Großenhain jährlich 3000 Thlr., der zu Radeberg über 1200 Thlr. jährlich kosten würde; vom Stadtrathe zu Geithain, daß diese Gemeinde jährlich zu gleichem Zwecke 600 Thlr. aufzubringen hätte, nachdem sie im Interesse ihrer Garnison bereits eine Schuld von 20,100 Thlr. auf sich genommen habe, und vom Stadtrathe zu Wurzen, daß die dasige Stadtgemeinde ein Opfer von jährlich 2400 Thlr. zu bringen habe, um die zwangsweise Einquartierung des in der Staatskaserne nicht unterzubringenden Theils der Garnison zu vermeiden.

Bei dieser Sachlage konnte die Deputation

III.

lediglich

in der Kasernirung der Truppen auf Staatskosten die dringend nöthige Abhilfe der mehrerwähnten Beschwerden erblicken; es ergab sich aber hierbei zunächst

A

die Frage:

ob das königl. Kriegsministerium nicht in der Lage sei, ohne Beihilfe des Staats und aus den von der Bundesverwaltung ihm für das 13. Armeecorps zur Disposition gestellten, auch vom Königreiche Sachsen mit 225 Thlr. pro Mann der Friedensstärke aufzubringenden Geldmitteln die erforderlichen Kasernen oder Massenquartiere zu beschaffen?

eine Frage, welche mit Rücksicht auf die Feststellung in Nr. 3 des zwischen Preußen und Sachsen unterm 7. Februar 1867 abgeschlossenen Separatvertrags

(abgedruckt u. A. in Hirth's Parlamentsalmanach vom Jahre 1867 4. Ausg. S. 47 flg.)

unbedingt zu bejahen sein würde; denn nurerwähnte Feststellung lautet wörtlich:

„Wiewohl Se. Majestät der König von Preußen nicht in die innere Verwaltung des königl. sächsischen Armeecorps eingreifen wollen, so bleibt doch den in Art. 59 der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen gemäß die königl. sächsische Regierung verpflichtet, ihrerseits den von der etatmäßigen Unterhaltung des Armeecorps incl. Neuanschaffung, Bauten, Einrichtungen u. s. w. nicht absorbirten Theil der auf Sachsen fallenden Geldleistung an die Bundeskriegskasse abzuführen zc.“

und es geht daraus hervor, daß die königl. sächsische Regierung ebenso berechtigt, als verpflichtet ist, von den ihr für Militärzwecke zur Disposition stehenden Geldmitteln auch den Bauaufwand für Kasernen oder Massenquartiere zu bestreiten. Wenn nun dessenungeachtet nicht zu ersehen ist, daß das königl. Kriegsministerium Veranlassung treffe, die so dringend nothwendige Kasernirung der sächsischen Truppen, soweit solches noch nicht geschehen, oder von einzelnen hierzu vermögenden Communen übernommen worden ist und beziehentlich noch übernommen werden wird, ins Wert zu setzen, gedachte hohe Behörde vielmehr sogar, wie in der Eingabe des Stadtraths zu Zwickau unter Namhaftmachung einer Verordnung vom 21. October vorigen Jahres hervorgehoben worden ist, erklärt hat:

daß seit längerer Zeit schon und gegenwärtig noch als Regel festgehalten werde, außer wo vorwiegende dienstliche Rücksichten es erheischten, in anderen Orten, als in der Residenzstadt Dresden, Kasernen auf Staatskosten nicht zu bauen,

so hat sich die Deputation hierüber mit dem königl. Kriegsministerium vernommen und es ist von demselben erklärt worden,

daß zwar gegenwärtig, und zwar vom laufenden Jahre ab, im Militärbudget jährlich 100,000 Thlr. für Militärneubauten ausgeworfen seien, daß aber diese Summe zunächst und auf mehrere Jahre hinaus vorzugsweise zur Erbauung und beziehentlich Vergrößerung der Militärhospitäler bestimmt sei, so daß wenigstens für die nächsten Jahre für Kasernenneubauten keine Mittel disponibel blieben; auch würde die jährliche Summe von 100,000 Thlr., wenn die erforderlichen Kasernen in zureichender Zahl und ehebaldigst hergestellt werden sollten, bei Weitem nicht ausreichen, um hierzu zu gelangen.

Auf eine weitere Anfrage der Deputation:

ob nicht eine in gewissen Zwischenräumen, vielleicht alljährlich vorzunehmende Weiterverlegung der Garnisonen in andere, bis dahin noch frei gebliebene Orte des Landes thunlich ersähe, wodurch der gesetzliche Grundsatz, daß die Militärlast für den Grundbesitz des ganzen Landes gleich sein solle, am sichtbarsten practisch werden könne, da solchenfalls nach und nach jede Stadt ebenso, wie das platte Land, die Militärlasten zeitweilig zu übertragen haben würde?

wurde seitens des königl. Kriegsministeriums erklärt:

daß eine solche Maßregel administrativ wohl ausführbar, mit dienstlichen Rücksichten aber nicht vereinbar und wegen der sich öfters wiederholenden nothwendigen Einrichtungen und Vorbereitungen an den wechselnden Garnisonorten auch sehr kostspielig und namentlich auch